

„Grundlagen zur Bemessung gesondert berechenbarer Investitionsaufwendungen nach § 82 SGB XI i.V.m. der Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten v. 07.12.2012 (VO) für vom Land Hessen geförderte Pflegeeinrichtungen“

Zustimmungsverfahren 2017

Die nachfolgende Tabelle regelt die Berechnung für alle stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen, die ab dem 01.07.1996 vom Land Hessen gefördert wurden.

Wurde nur ein Teilbereich einer Pflegeeinrichtung gefördert, so unterliegt die gesamte Einrichtung (ER) der Berechnung der Investitionsaufwendungen nach der o.g. Verordnung (VO). Bei den nachfolgenden Berechnungen werden die tatsächlichen betriebsnotwendigen Aufwendungen berücksichtigt.

	Art der Aufwendungen	Festlegung der Beträge	Rechtsgrundlage / Erläuterungen
1.	Erwerb / Erschließung von Grundstücken	Kein Ansatz von Kosten für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken	§ 82 Abs.3 SGB XI, § 5 Abs.1 S.1 Nr.5 der VO
2.	Zinsen für Kapitalmarktdarlehen	Die tatsächlich angefallenen marktüblichen Zinsen für Kapitalmarktdarlehen	§ 5 Abs.1 S.1 Nr.1 der VO Der Nachweis erfolgt durch beigelegte Zins- u. Tilgungspläne.
2.1	Zinsen für Eigenkapital	Für das Jahr 2017 können unabhängig von der Inbetriebnahme der Einrichtung bis zu 2,75% Zinsen angesetzt werden.	§ 5 Abs.1 S.1 Nr.5 der VO Ermittlung des eingesetzten und <u>noch gebundenen</u> zu verzinsenden Eigenkapitals für das gesamte Anlagevermögen mit den Rest(buch)werten und einer Verzinsung mit 2,75 %

	Art der Aufwendungen	Festlegung der Beträge	Rechtsgrundlage / Erläuterungen
3.	Tilgung von Kapitalmarktdarlehen	Die nachgewiesenen Kosten für die Tilgung von anfänglich 2,0 % bei Kapitalmarktdarlehen.	§ 5 Abs.1 S.1Nr.2 der VO <i>“Anfänglich“</i> bedeutet hier im ersten Jahr der Tilgung. Der Nachweis erfolgt durch beigelegte Zins- u. Tilgungspläne. Beachte: Günstigerkeitsprüfung (siehe Anmerkungen Nr. 4)
3.1	Tilgung der Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds	Die nachgewiesenen Kosten für die Tilgung von bis zu 5,0 % bei Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung A.	§ 5 Abs.1 S.1 Nr.3 der VO Beachte: Günstigerkeitsprüfung (siehe Anmerkungen Nr. 4)
4	Abschreibung Gebäude	Die tatsächlich angefallenen Kosten hier: AfA - Beträge im Vorjahr gem. Anlageverzeichnis der Einrichtung.	Gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 der VO Alle betriebsnotwendigen und angemessenen Kosten. Beachte: Günstigerkeitsprüfung (siehe Anmerkungen Nr. 4)
5.	Abschreibungen für Anlage- / Investitionsgüter incl. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	Die tatsächlich angefallenen Kosten hier: AfA - Beträge im Vorjahr gem. Anlageverzeichnis der Einrichtung.	Gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 der VO Alle betriebsnotwendigen und angemessenen Kosten. Beachte: Günstigerkeitsprüfung (siehe Anmerkungen Nr. 4)
6.	Instandhaltung Gebäude	0,6% des Herstellungswertes	§ 5 Abs.1 S.2 Nr.1 der VO Die Berechnung erfolgt auf Basis der im Anlageverzeichnis der Einrichtung ausgewiesenen AK / HK für Gebäude.

	Art der Aufwendungen	Festlegung der Beträge	Rechtsgrundlage / Erläuterungen
6.1	Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	2,5% des Wiederbeschaffungswertes	<p>§ 5 Abs.1 S.2 Nr.2 und S.3 der VO</p> <p>Auf Antrag der Einrichtung: Festsetzung durch die Landesbehörde nach der tatsächlichen durchschnittlichen Preisentwicklung.</p> <p>(AK * Preisindex aktuelles Jahr) / Preisindex im Anschaffungsjahr</p> <p>Die abweichende Ermittlung für AG mit Anschaffungsjahr vor 1991 ist separat vorgegeben.</p> <p>Der Ansatz der im Anlageverzeichnis der Einrichtung ausgewiesenen AK / HK für die Betriebs- und Geschäftsausstattung ist möglich.</p>
6.2	Mieten / Pachten / Erbbauzins / Nutzung oder Mitbenutzung für Gebäude, Grundstücke oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter	In Höhe der angemessenen, tatsächlichen nachgewiesenen Kosten.	<p>§ 5 Abs. 2 der VO</p> <p>Der Nachweis erfolgt durch ihre beigelegten Mietverträge und geleistete Zahlungen.</p> <p>Bei Mietobjekten ist eine Vergleichsberechnung notwendig, d.h. die geltend gemachten Kosten dürfen nicht höher sein, als wenn die Einrichtung originär betrieben worden wäre.</p> <p>Dafür sind alle maßgeblichen Unterlagen einzureichen.</p> <p>Entwicklung eines Schemata mit integrierter Vergleichsrechnung</p>
7.	Leasingkosten für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	In Höhe der angemessenen, tatsächlichen nachgewiesenen Kosten.	Der Nachweis erfolgt durch ihre beigelegten Leasingverträge.

Anmerkungen:

1) Gegenstand der Förderung

Nach § 3 der VO umfasst die Förderung: Modernisierung, Bau, Umbau und Ersatzneubau von Pflegeeinrichtungen.

2) Drittfördermittel

Für Drittfördermittel, z. B. vom Deutschen Hilfswerk, wird kein Ertrag aus der Auflösung eines Sonderpostens abgezogen.

Bei der Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals können diese jedoch **nicht** berücksichtigt werden.

3) Belegungsquote

Nach § 5 Abs.3 S.2 VO erfolgt die Berechnung aufgrund der tatsächlich jährlichen Belegungsquote.

Die Zugrundelegung des in der Pflegesatzvereinbarung gem. §§ 84 ff. SGB XI bestimmten Auslastungsfaktors ist zulässig. Da nach der Rechtsprechung des BSG das Belegungsrisiko von den Einrichtungen zu tragen und deshalb eine Untergrenze erforderlich ist, geht das RP als Genehmigungsbehörde von einer Untergrenze des in der Pflegesatzvereinbarung festgelegten Auslastungsfaktors aus.

4) Günstigerkeitsprüfung

Da nach der VO sowohl die Tilgungsleistungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3) als auch die Aufwendungen für Abschreibungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) berücksichtigt werden könnten, ist eine Günstigerkeitsprüfung zwischen Tilgung und Abschreibung vorzunehmen.

Damit wird eine doppelte Refinanzierung dieser Aufwendungen vermieden.

Die Einrichtungen entscheiden in Ihrem Antrag **verbindlich**, welche Berechnungsmethodik sie anwenden wollen.

Die ausgewählte Methode gilt für die Folgejahre fort.